

**Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2020, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

- Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, RAUW Manfred, POTHEN,
JOST Angelika, JOSTEN (ab Tagesordnungspunkt 3), RAUW Vanessa – Ratsmit-
glieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
- Abwesend: HAEP, MARECHAL, MIESEN.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 17.12.2019

ARBEITEN

- Punkt 2. Erneuerung der Heizungen in der Primarschule BÜLLINGEN, in der Primarschule WIRTZFELD und im Kindergarten MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft

FINANZEN

- Punkt 3. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen
- Punkt 4. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2020 an die Verwaltungsräte der Sport- hallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD
- Punkt 5. Außerordentlicher Zuschuss an die VoG Dorftreff MÜRRINGEN für den Neubau des Dorfsaales

FORSTWESEN

- Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2020: Festlegung der Verkaufsbedingungen
- Punkt 7. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2020: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 8. Vermietung des ehemaligen „Spritzenhauses“ in HÜNNINGEN, gelegen in Hünningen 80a, 4760 BÜLLINGEN an die V.o.G. „Spritzenhaus HÜNNINGEN“, mit Sitz in Hünningen 5, 4760 BÜLLINGEN zum Zwecke als sozialer Treffpunkt und zum Zwecke der Betreibung eines Dorfsaales
- Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in HASENVENN an Herrn Richard LAMBERTS

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 10. NEOMANSIO: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 06.02.2020

FRAGEN

- Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 17. Dezember 2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 17.12.2019 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht, während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ARBEITEN

Punkt 2. Erneuerung der Heizungen in der Primarschule BÜLLINGEN, in der Primarschule WIRTZFELD und im Kindergarten MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehenden Heizkessel im Kindergarten MÜRRINGEN und in den Primarschulen BÜLLINGEN und WIRTZFELD angesichts ihres Alters von etwa 40 Jahren Verschleißerscheinungen aufweisen und ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass die Kessel im jetzigen Zustand zwar noch funktionstüchtig sind, eine größere Leckage jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überstehen würden;

Nach Durchsicht des durch das Ingenieurbüro TSD ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 88.907,91 € (einschl. 6 % MwSt.) zum Ersetzen der drei Heizkessel mit dem erforderlichen Zubehör;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Ingenieurbüro TSD ausgearbeitete Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 89.000,00 € (einschl. 6 % MwSt.) zum Ersetzen der drei Heizkessel mit dem erforderlichen Zubehör in den Primarschulen BÜLLINGEN und WIRTZFELD sowie im Kindergarten MÜRRINGEN wird genehmigt;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 3. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21, wodurch die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen werden müssen, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde ab 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans „Horizont 2010“, verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Aufgrund seiner am 01.03.2018 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Abfuhr und Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. §1. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§2. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten, durchsichtige Mülltüten, Abreißmarken für Container sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß vorliegender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1. Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten (Restmülltüten) erfolgt. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten und Sperrmüllaufkleber, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§3. Steuersätze:

Anzahl Personen im Haushalt	Steuersatz pro Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Biomülltüten
1	100,00 €	20	2	10
2	160,00 €	20	4	10
3	195,00 €	30	6	20
4	230,00 €	40	8	20
5+ >	265,00 €	50 für 5-Personen-Haushalt zzgl. 10 für jede weitere Person im Haushalt	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5+6-Personen-Haushalt 40 für 7+8-Personen-Haushalt 50 für 9+10-Personen-Haushalt 60 für 11+12-Personen-Haushalt

Sonderbestimmungen:

§4. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten und Sperrmüllaufkleber gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§5. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§6. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§7. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§8. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Artikel 3 §2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen Restmüll- und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 200,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2. Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§3. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Container von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 7 §1, sondern unter die Anwendung von Artikel 8 §4 und §5;

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für den Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden entsorgt werden;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3. Erhebung einer jährlichen Müllsteuer in Höhe von 100,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihrer Haushaltsabfälle

nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§4. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 400,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Haushaltsabfälle auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§5. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 1.800,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Haushaltsabfälle auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§6. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Haushaltsmülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§7. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

§1. Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz zuzüglich einer jährlichen Steuer in Höhe von 1.800,00 € für die Benutzung eines Müllcontainers „1.100 Liter“. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§2. Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer von 25,00 €; die Zahlung der Müllsteuer berechtigt zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlager

§1. Für Jugend- und Ferienlager wird vom Eigentümer/Bewirtschafter des Geländes bzw. des Gebäudes eine Steuer zur Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Lager zum Erhalt von 10 Restmülltüten und 10 Biomülltüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Jugendgruppenlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018,
- dem Gesetz vom 24.12.1996,
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999 und
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 14. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2020 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmezeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2020 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD werden je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH wird der Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2020, zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN werden zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen Gemeindegremiums;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. Außerordentlicher Zuschuss an die VoG Dorftreff MÜRRINGEN für den Neubau des Dorfsaales (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2019 über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäuser in der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Antrages der VoG Dorftreff Mürringen vom 17.12.2019 auf Erhalt eines Zuschusses für den Abriss und Neubau des Saales JASPESCH in MÜRRINGEN;

Nach Durchsicht des dem Zuschussantrag beigefügten Finanzierungsplans;

In Erwägung, dass dieses Projekt im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2020 eingetragen ist und mit 60% der bezuschussbaren Kosten bezuschusst wird;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten des Projektes auf 1.562.952,25 € geschätzt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der VoG Dorftreff MÜRRINGEN wird ein außerordentlicher Zuschuss gewährt für den Abriss und Neubau des Saales „JASPESCH“ in MÜRRINGEN;

Artikel 2. Der Gemeindegewinn beträgt 20% der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten bezuschussbaren Kosten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Endabrechnung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2020: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegewinnes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass in den Gemeindegewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 800 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 800 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§2. Die für den Holzverkauf vom 06.12.2019 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister

ter ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2020 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2020: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2020;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2020 den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von rund 12.000,00 € vorsehen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

In Erwägung, dass die Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages unverzüglich eingeleitet werden sollte, da die Baumschulen nur über eine begrenzte Menge Pflanzen verfügen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Kostenschätzung von rund 12.000,00 € einschl. 6% MwSt. wird gutgeheißen:

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Vermietung des ehemaligen „Spritzenhauses“ in HÜNNINGEN, gelegen in Hünningen 80a, 4760 BÜLLINGEN an die V.o.G. „Spritzenhaus HÜNNINGEN“, mit Sitz in Hünningen 5, 4760 BÜLLINGEN zum Zwecke als sozialer Treffpunkt und zum Zwecke der Betreibung eines Dorfsaals (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 27.06.2013, mit welchem die durch notariellen Akt am 19.09.1997 abgeschlossene Erweiterung des Erbpachtvertrages vom 26.01.1996 zwischen der V.o.E. „Dorfgemeinschaft Concordia HÜNNINGEN“ und der Gemeinde BÜLLINGEN in beiderseitigem Einverständnis zum Teil aufgelöst wurde: das ehemalige „Spritzenhaus HÜNNINGEN“ wurde diesem Erbpachtvertrag entnommen;

In Erwägung, dass diese Teilauflösung im Zuge des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung durchgeführt wurde, mit dem Ziel, das ehemalige „Spritzenhaus“ zukünftig als sozialen Treffpunkt im Dorf HÜNNINGEN und als „kleinen Dorfsaal“ zu nutzen und es dementsprechend umzubauen;

In Erwägung, dass die Umbauarbeiten am ehemaligen „Spritzenhaus HÜNNINGEN“ mittlerweile beendet sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN das renovierte ehemalige „Spritzenhaus HÜNNINGEN“ an die V.o.G. „Spritzenhaus HÜNNINGEN“ vermieten sollte, und zwar im Sinne einer Dorfbelebung der Ortschaft HÜNNINGEN und im Sinne des kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass demgemäß der Entwurf eines langfristigen Mietvertrags ausgearbeitet wurde und dieser Entwurf nun dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird;

Nach Durchsicht des Mietvertragsentwurfs, welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

In Erwägung, dass dieser langfristige Mietvertrag (30 Jahre), der eine jährliche Miete in Höhe eines symbolischen Euro vorsieht, vor einem Notar abgeschlossen werden muss;

In Erwägung, dass ein Eingangsortsbefund erstellt werden muss, welcher dann dem Mietvertrag angegliedert wird: die unterzeichneten Abnahmeprotokolle (10 Lose) werden im vorliegenden Fall als Eingangsortsbefund angesehen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der V.o.G. „Spritzenhaus HÜNNINGEN“, mit Sitz in Hünningen 5, 4760 BÜLLINGEN, wird das gemeindeeigene Gebäude gelegen in Hünningen 80a, 4760 BÜLLINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Flur 99/02 (genannt „ehemaliges Spritzenhaus HÜNNINGEN“) zwecks Nutzung als sozialer Treffpunkt und zum Zwecke der Betreibung eines „kleinen Dorfsaals“ vermietet;

Artikel 2. Der Beginn des Mietvertrages wird rückwirkend auf den 01.12.2018 festgelegt für eine langfristige Dauer von 30 Jahren. Der Mietvertrag wird vor einem Notar notariell beurkundet;

Artikel 3. Die Miete beträgt einen symbolischen Euro pro Jahr;

Artikel 4. Der beiliegende Entwurf des Mietvertrages ist integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 5. Die unterzeichneten Abnahmeprotokolle (10 Lose) der Umbauarbeiten werden als Eingangsortsbefund angesehen und dem Mietvertrag angegliedert;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in HASENVENN an Herrn Richard LAMBERTS (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 05.07.2016, mit welchem entschieden wurde, die Parzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h² öffentlich zu veräußern;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.08.2016, mit welchem das Notariat SCHÜR mit dem Verkauf der Bauparzelle beauftragt wurde und mit welchem der Mindestpreis in Höhe von 38.515,00 € festgelegt wurde;

In Erwägung, dass sich nach dem Aufruf des Notariats SCHÜR vom Oktober 2016 keine Interessenten beworben hatten und dass die betroffene Parzelle bis heute vakant geblieben ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.09.2019 von Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON, wohnhaft in 4682 HEURE LE ROMAIN, Rue Thier de l'Abbaye 29, mit welchem diese den Erwerb der Gemeindeparzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h² beantragen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat daraufhin in seiner Sitzung vom 25.11.2019 den beiden Interessenten, Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON den Zuschlag für diese Parzelle erteilt hatte;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON vom 09.01.2020, durch welches beide den Antrag auf Ankauf der betroffenen Parzelle zurückziehen, sowie nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Richard LAMBERTS vom 09.01.2020, mit welchem dieser sich alleine um den Ankauf der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h² bewirbt;

In Erwägung, dass durch die vorerwähnten Schreiben der Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019 gegenstandslos wird und voll und ganz zurückgezogen werden kann;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans vom 13.03.2019 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE, mit welchem die o.e. Parzelle in zwei Lose aufgeteilt wurde: LOS 1 (Bauzone) und LOS 2 (Agrarzone): die Gesamtgröße beläuft sich gemäß diesem Vermessungsplan auf 4.997,00 m²;

In Erwägung, dass der Geländepreis für die Bauzone auf 20,00 €/m² und für die Agrarzone auf 0,50 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.03.2019;
2. Schreiben von Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON vom 09.01.2020, sowie Schreiben von Herrn Richard LAMBERTS vom 09.01.2020;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019 bzgl. des Verkaufs der Gemeindeparzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h² wird voll und ganz zurückgezogen;

Artikel 2. Die Gemeindeparzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h², mit einer Gesamtfläche von 4.997,00m² (gemäß Vermessungsplan) wird freiwillig an Herrn Richard LAMBERTS, wohnhaft in 4682 HEURE LE ROMAIN, Rue Thier de l'Abbaye 29, zum Gesamtpreis in Höhe von 43.604,50 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes, inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers, sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 10. NEOMANSIO: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 06.02.2020 (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 20.12.2019 der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 06.02.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Schaffung eines Bestattungszentrums in Héron

2. Empfehlung des Entlohnungsausschusses nach Erneuerung der Instanzen: Beibehaltung der Entlohnung der Mandatäre
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 06.02.2020 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Schaffung eines Bestattungszentrums in Héron
2. Empfehlung des Entlohnungsausschusses nach Erneuerung der Instanzen: Beibehaltung der Entlohnung der Mandatäre
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Mitglieder der Generalversammlung werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.